



Satzung und Richtlinien

Präambel

Wir, der Tölzer Twirlers Square Dance Club (TTSDC), setzen hiermit die folgende Satzung und ihre Richtlinien in Kraft, um eine Organisation zur Weiterentwicklung und Förderung des American Square Dance bereitzustellen.

Satzung

Artikel I – Name und Sitz

- (1) Der Club führt den Namen „Tölzer Twirlers Square Dance Club“ (TTSDC).
- (2) Der Club hat seinen Sitz in Egling (bei Wolfratshausen).

Artikel II – Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports in der Form des amerikanischen Volkstanzes Square Dance als Sport für alle Altersstufen. Darüber hinaus soll jede Altersgruppe für diesen Tanzsport begeistert werden und ein Rahmen für gemeinsame sportliche Betätigung geschaffen und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern gefördert und vertieft werden.
- (2) Die Idee des Clubs ist es, alle seine Aktivitäten im Sinne guter und ordentlicher Square Dance Sitten zu gestalten und allen Tänzern die Möglichkeit zu geben, Vergnügen und Freude an der Kunst des Square Dance zu gewinnen und zu erhalten.
- (3) Tanzveranstaltungen: Die Clubmitglieder treffen sich zum Square Dance in der von ihnen auf einer ordentlichen Geschäftssitzung selbst bestimmten Häufigkeit.
- (4) Der Club ermöglicht Durchführung von Square Dance Veranstaltungen und Erteilung von Square Dance Kursen.
- (5) Der Club stellt die notwendigen Räumlichkeiten, die Musik und Caller zum Square Dance bereit.

Artikel III – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen an den Club dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.



Artikel IV – Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzungen: Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von Personen die
- (a) einen Square Dance Kurs bei den Tölzer Twirlers Square Dance Club Bad Tölz erfolgreich abgeschlossen haben, oder
 - (b) ordentliche Mitglieder eines anderen Square Dance Clubs sind und ein Tanzniveau aufweisen, das dem dieses Clubs zum Zeitpunkt der Bewerbung um Mitgliedschaft entspricht, oder
 - (c) bereits früher aktive Tänzer waren und ein Tanzniveau aufweisen, das dem dieses Clubs zum Zeitpunkt der Bewerbung um Mitgliedschaft entspricht,
 - (d) in einem anderen Club graduiert werden oder wurden, aber unmittelbar danach zu uns wechseln möchten
 - (e) Students eines anderen Clubs sind und während der Class wechseln wollen, wenn das Tanzniveau dem unserer Students entspricht

Und die den Wunsch geäußert haben, regelmäßig mit dem Club zu tanzen.

Über die Aufnahme in den Club entscheidet der Vereinssausschuss.

- (2) Ordentliche Mitglieder können aufgrund zwingender Gründe (wie z. B. Krankheit, Schwangerschaft, etc.) Sonderurlaub unter Wegfall der Mitgliedsbeiträge beantragen. Nach Ablauf eines solchen Sonderurlaubs werden diese Mitglieder wieder als ordentliche Mitglieder geführt.
- (3) Es kann eine fördernde Mitgliedschaft erworben werden, wenn der Bewerber den Wunsch geäußert hat, dem Club als Freund beizutreten ohne die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu erfüllen.
- (4) In Anerkennung hervorragender Leistungen zum Wohle des Clubs können Einzelpersonen durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf einer ordentlichen Geschäftssitzung auf Antrag eines Clubmitglieds zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Artikel V – Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeverfahren: Für Personen, die sich um Mitgliedschaft im Club bewerben, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Artikel IV Absatz 1 erfüllen, gilt folgendes: Der oder die Bewerber/in hat einen Abend zu dem normalen Clublevel zu tanzen. An diesem Abend wird ihm/ihr mitgeteilt, wie die Aufnahme im Club ausfällt: Entweder Mitgliedschaft ab sofort, oder Mitgliedschaft nach einem Aufbaukurs, einer sog. Klass. Bis zur Vollendung der Class wird abwechselnd zum vollen Square Dance Programm im Lernlevel der Class getanzt.
- (2) Neu aufgenommene ordentliche Mitglieder erhalten baldmöglichst ihr Clubabzeichen, eine Kopie der Satzung und ein Friendship Book.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- (a) durch Tod,
 - (b) durch Austritt. Dieser muss einem Vorstandsmitglied schriftlich mit vierwöchiger Frist angezeigt werden und ist nur zum Schlusse des halbjährlichen Abrechnungszeitraumes am 30. Juni und 31.12 zulässig. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
 - (c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder clubschädigendem Verhaltens,



- (d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht, 4 Wochen nach schriftlicher Mahnung durch den Clubausschuss.

Über einen Ausschluss gemäß Absatz 3c entscheidet der Vereinsausschuss. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vereinsausschuss einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.

Artikel VI – Pflichten

- (1) Durch Annahme der Mitgliedschaft akzeptieren alle Mitglieder insbesondere die folgenden Pflichten und Verpflichtungen:
- (a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
 - (b) am Clubabend teilzunehmen, Vereinsämter zu übernehmen, sowie in Ausschüssen mitzuwirken.
 - (c) an den Tanzveranstaltungen des Clubs teilzunehmen, sofern nicht andere Verpflichtungen dem entgegenstehen.
 - (d) sich im Club, sowie bei allen anderen Gelegenheiten, die mit Square Dance zu tun haben, entsprechend den allgemein gültigen Square Dance Regeln und Umgangsformen zu benehmen.
 - (e) angemessene Aufgaben zu übernehmen, die im Rahmen von Clubveranstaltungen anfallen
 - (f) an allen Clubveranstaltungen ihre Clubabzeichen zu tragen; andere Badges können zusätzlich getragen werden.
 - (g) alle auf ordentlichen Geschäftssitzungen oder Sondersitzungen sowie vom Vereinsausschuss mit Mehrheitsbeschluss gefällten Entscheidungen ohne ungerechtfertigte Kritik oder Diskussion anzunehmen.

Artikel VII – Rechte

- (1) Durch Annahme der Mitgliedschaft erwerben alle Mitglieder insbesondere folgende Rechte:
- (a) an Tanz- und sonstigen Veranstaltungen des Clubs, sowie anderen Square Dance Clubs, teilzunehmen.
 - (b) an allen ordentlichen Geschäfts- und Sondersitzungen des Clubs teilzunehmen und bei diesen frei ihre Meinung und ihre Empfehlungen zum Ausdruck zu bringen.
 - (c) an allen EAASDC – Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Fördernde Mitglieder und Students haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenmitglieder haben Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Nur ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht, dürfen in den Vereinsausschuss gewählt werden.



Artikel VIII – Organe und Einrichtungen des Clubs

- (1) Organe des Clubs sind
 - (a) die Mitgliederversammlung.
 - (b) der Vorstand
 - (c) der Vereinsausschuss (Board)
- (2) Der Vorstand des Tölzer Twirlers Square Dance Clubs setzt sich zusammen aus Präsident und dem Vizepräsident. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vereinsausschuss besteht aus den beiden Vorständen, dem Schatzmeister Schriftführer und Projektmanager. Er hat die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Hausordnung Sorge zu tragen.
Die Amtszeit des Vereinsausschusses beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vereinsausschuss führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
- (6) Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind durch den Vereinsausschuss einzusehen.
- (7) Die Vereinsanschrift sollte nach Möglichkeit die Adresse eines Mitgliedes des Vorstandes sein.

Artikel IX - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Clubs findet innerhalb des ersten Quartals jeden Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Clubausschusses
 - (b) die Entlastung des gesamten Clubausschusses mit Vorstand
 - (c) die Wahl des neuen Vorstandes
 - (d) die Wahl des neuen Clubausschusses
 - (e) die Wahl eines Kassenprüfers
 - (f) die Änderung der Satzung des Clubs
 - (g) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - (h) Entscheidungen über Anträge
 - (i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (j) die Auflösung des Clubsdie Neuwahl der Vorstandschaft und der Mitglieder des Vereinsausschusses ist nur jedes 2. Jahr als Tagesordnungspunkt aufzunehmen, außer ein Mitglied möchte oder kann seine Tätigkeiten nicht weiter ausführen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vereinsausschuss beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes beantragen. In beiden



Fällen muss die Einberufung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Richtlinien oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Artikel X – Änderung der Satzung und Richtlinien

- (1) Änderungen der Satzung und Richtlinien bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Diese Satzung und die Richtlinien sollen jährlich im Dezember durch den Vorstand überprüft werden. Das Ergebnis soll der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

Artikel XI – Auflösung des Clubs

- (1) Eine Auflösung des Clubs kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Fall der Auflösung des Clubs wird das Clubvermögen einer gemeinnützigen Institution zugeführt, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Tanzsports insb. des Square Dance zu verwenden hat. Diese Institution ist zu diesem Zeitpunkt zu bestimmen. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Artikel XII – Ausschluss von Diskriminierungen

Der „Tölzer Twirlers Square Dance Club“ unterstützt voll den Grundsatz der Chancengleichheit und wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Der Club wird weder Einladungen annehmen noch an Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, die diesen Grundsätzen widersprechen oder auf andere Weise diskriminieren. Der Club wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.

Artikel XIII – Nichtigkeitserklärung

Mit der Annahme dieser Verfassung und ihrer Richtlinien werden alle früheren Verfassungen aufgehoben.



Artikel XIV – Inkrafttreten

Am 18. April 2012 durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder während einer ordentlichen Mitgliederversammlung angenommen.

Der Vereinssausschuss:

Thorsten Peterskofsky (Präsident)	<u>gez. Thorsten Peterskofsky</u>
Sonja Lehmann (Vizepräsident)	<u>gez. Sonja Lehmann</u>
Renate Detter (Schriftführer)	<u>gez. Renate Detter</u>
Jörg Rietdorf (Schatzmeister)	<u>gez. Jörg Rietdorf</u>
Achim Weiss (Projekt - Manager)	<u>gez. Achim Weiss</u>



RICHTLINIEN

Artikel I – Pflichten des Vereinsausschusses (Boards)

- (1) Pflichten des Präsidenten:
 - a) Es ist die Pflicht des Präsidenten, alle Sitzungen zu leiten, Sondersitzungen einzuberufen, den Club in allen Angelegenheiten nach Außen zu vertreten, sowie alle sonstigen Pflichten wahrzunehmen.
 - b) Der Präsident entscheidet nach Rücksprache mit dem Vereinsausschuss nach bestem Wissen und Gewissen in allen Angelegenheiten und Fragen, die den Club betreffen; er ist jedoch den Clubmitgliedern gegenüber für alle Entscheidungen und Handlungen verantwortlich und muss bei der nächsten ordentlichen Geschäftssitzung diese vertreten.
 - c) Der Präsident ernennt außerdem Sonder-Ausschüsse oder Arbeitsgruppen für Sonderaufgaben nach Bedarf.
- (2) Pflichten des Vizepräsidenten:
 - a) Es ist die Pflicht des Vizepräsidenten, den Präsidenten in allen Amtstätigkeiten zu unterstützen. Er übernimmt das Präsidentenamt während vorübergehender oder dauernder Abwesenheit des Präsidenten bis zum Ende der Wahlperiode.
- (3) Pflichten des Schriftführers:
 - a) Es ist die Pflicht des Schriftführers, ein offizielles Mitgliederverzeichnis, sämtliche Protokolle von Sitzungen, alle Korrespondenz sowie alle sonstigen für eine ordentliche Abwicklung der Clubangelegenheiten notwendigen Unterlagen zu führen.
- (4) Pflichten des Schatzmeisters:
 - a) Es ist die Pflicht des Schatzmeisters, die Mitgliedsbeiträge zu kassieren und über den gesamten Zahlungsverkehr Buch zu führen.
 - b) Der Schatzmeister verwaltet ferner die clubeigenen Gelder und leistet, zusammen mit dem Schriftführer, alle notwendigen Zahlungen. Ihm wird dazu vom Vorstand eine Kontovollmacht eingerichtet.
 - c) Der Schatzmeister hat in den ordentlichen Geschäftssitzungen einen Kassenbericht abzugeben.
 - d) In allen finanziellen Planungsangelegenheiten muss der Schatzmeister ausdrücklich gehört werden.
- (5) Pflichten des Projekt-Managers:
 - a) Der Projekt-Manager ist verantwortlich für die Planung und Durchführung aller Vorbereitungen für Clubpartys, Picknicks und andere Sonderveranstaltungen mit Ausnahme der regulären Tanzveranstaltungen.
- (6) Der Vorstand kann über Ausgaben aus dem Clubkapital in Höhe von 300,- € bestimmen. Für Ausgaben, welche die Summe von 300,- € überschreiten, ist der Mehrheitsbeschluss des gesamten Vereinsausschusses erforderlich.



Artikel II – Einzelheiten für Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstandes und Vereinsausschusses erfolgt alle zwei Jahre, jeweils während der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wahlen sind mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin anzukündigen.
- (2) Mitglieder, die abwesend sind, können schriftlich wählen oder sich mittels unterschriebener Vollmacht vertreten lassen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann nur eine Vollmacht entgegennehmen. Besondere Weisungen zur Wahl sind auf der Vollmacht zu vermerken.
- (4) Nominierung oder freiwillige Meldungen werden bis zur Mitgliederversammlung angenommen.
- (5) Die Wahl des Vorstandes und Vereinsausschusses erfolgt durch schriftliche geheime Abstimmung. Ein Mitglied gilt als gewählt, wenn es die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (6) Die Amtsperiode für gewählte Vereinsausschussmitglieder beträgt vierundzwanzig Monate, jeweils von und bis zur Neuwahl bei der Mitgliederversammlung.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen sich im Amt nachfolgen.
- (8) Verwaiste Ämter des Vereinsausschusses werden durch den übrigen Vereinsausschuss besetzt.
- (9) Bei verwaistem Präsidentenamt wird dessen Amt automatisch durch den Vizepräsidenten übernommen.
- (10) Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes erfolgen Neuwahlen bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die unverzüglich anzusetzen ist. Absatz 1 kommt nicht zur Anwendung. Der Vorstand behält bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Amtsgeschäfte.

Artikel IV – Mitgliedsbeiträge

- (1) Einnahmen sind normalerweise die Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe auf einer ordentlichen Geschäftssitzung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt wird, werden durch Bankeinzug erhoben.
- (3) Jugendliche bis 18 Jahre und fördernde Mitglieder erhalten eine Ermäßigung auf den Clubbeitrag.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Artikel V – Buchführung

- (1) Die Bücher sind vom Schatzmeister so zu führen, dass die Geschäfte des Clubs ordentlich abgewickelt werden können.
- (2) Ein Kassenbericht ist bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Clubmitgliedern durch den Schatzmeister vorzulegen.
- (3) Die Kassen und Bücher sind einmal jährlich zu prüfen. Die Prüfer, die nicht gleichzeitig Vereinsausschussmitglieder sein dürfen, sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung einzusetzen.

Artikel VI – Kurse

- (1) Der Club bietet Square Dance Kurse an, sog. Klasse oder „Class“.
- (2) Die Höhe der Kursbeiträge wird vom Vereinsausschuss beschlossen. Er orientiert sich hierbei an den Mitgliedsbeiträgen. Die Kursbeiträge werden an den Club bezahlt und der Club bezahlt den Kurscaller.
- (3) Die Klasse untersteht dem Club. Der Vereinsausschuss hat Mitspracherecht in der Klasse.



Artikel VII – Salvatoresche Klausel

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
(5) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen bzw. entfallen.

Artikel VIII – Inkrafttreten

Am 18. April 2012 durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder während einer ordentlichen Mitgliederversammlung angenommen.

Der Vereinssausschuss:

Thorsten Peterskofsky (Präsident)	<u>gez. Thorsten Peterskofsky</u>
Andreas Maier (Vizepräsident)	<u>gez. Andreas Maier</u>
Renate Detter (Schriftführer)	<u>gez. Renate Detter</u>
Jörg Rietdorf (Schatzmeister)	<u>gez. Jörg Rietdorf</u>
Achim Weiss (Projekt - Manager)	<u>gez. Achim Weiss</u>